



STATUTEN

DER EVANGELISCH-REFORMIERTEN KIRCHGEMEINDE LOCARNO UND UMGEBUNG

I. ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

1. Die im Locarnese wohnhaften Evangelisch-Reformierten bilden die lokale Kirchgemeinde unter der Bezeichnung "Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Locarno und Umgebung". Ihr Rechtsdomizil ist Locarno; ihre Dauer unbestimmt.
2. Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Locarno und Umgebung, im Vertrauen auf die Gnade unseres Herrn Jesus Christus,
 - a) bekennt, zum Volk Gottes gehören zu wollen, auf Grund von Gottes Wort im Alten und Neuen Testament,
 - b) bejaht die Grundlagen der Reformation auf der Suche nach stets erneuertem Gehorsam gegenüber dem Geist des Evangeliums,
 - c) anerkennt als ihren Auftrag, das Evangelium Jesu Christi im Dienst an allen Menschen zu bezeugen,
 - d) ist in voller Glaubensgemeinschaft und Zusammenarbeit mit den anderen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden im Kanton Tessin verbunden, mit welchen sie die Evangelisch-Reformierte Kirche im Tessin (CERT) bildet und deren Statuten sie anerkennt,
 - e) pflegt die Zusammenarbeit im Geiste der Ökumenischen Bewegung mit anderen Konfessionen und christlichen Denominationen.
3. Mitglied der Kirchgemeinde ist rechtlich jede Person, die im Gemeindegebiet ansässig oder wohnhaft ist und folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - a) Sie ist getauft,
 - b) Sie bezeugt durch ihre Konfirmation oder schriftlich ihren Wunsch, Mitglied der Kirchgemeinde zu werden.

Aktives und passives Wahlrecht: Jedes Mitglied der Kirchgemeinde erhält das Wahlrecht mit 16 Jahren, das passive Wahlrecht aber frühestens nach einem Jahr Mitgliedschaft.

4. Die Mitglieder der Kirchgemeinde verpflichten sich, im Rahmen ihrer finanziellen Verhältnisse, die Kirchgemeinde und ihre Dienste mit einem Beitrag zu unterstützen.
5. Die Mitgliedschaft in unserer Kirchgemeinde endet mit der schriftlichen Mitteilung des Austrittes .

II. ORGANE UND DIENSTE

Die Kirchgemeinde und jedes einzelne Mitglied vertrauen allein auf Christus und stehen in seinem Dienst.

6. Die Kirchgemeinde übt ihre Tätigkeiten durch Organe und Dienste aus, für die alle Mitglieder mitverantwortlich sind.
7. Die Organe der Kirchgemeinde sind:
 - a) die Kirchgemeindeversammlung
 - b) der Kirchenvorstand
8. Die Dienste der Kirchgemeinde sind:
 - a) das Amt der Pfarrer und Pfarrerinnen
 - b) die katechetischen Dienste
 - c) die sozialen Dienste
 - d) jede andere in christlichem Zeugnis geschehende Tätigkeit.
9. Die Gemeindeteile organisieren sich selber gemäss internem, von der Kirchgemeindeversammlung verabschiedetem Reglement.

III. DIE KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG

10. Oberstes Organ der Kirchgemeinde ist die Kirchgemeindeversammlung, welche von ordentlicher oder ausserordentlicher Art sein kann.
 Die Einberufung mit Bekanntgabe der Traktandenliste muss brieflich an jedes Mitglied und durch Publikation im Informationsblatt der Kirchgemeinde spätestens 15 Tage vor dem Versammlungsdatum erfolgen.
 Die Kirchgemeindeversammlung kann nur über die aufgeführten Traktanden Beschlüsse fassen.
 Den Vorsitz führt üblicherweise der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenvorstands, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin.
 Jedes anwesende Kirchgemeindemitglied kann einen Tages-Präsidenten oder eine Tages-Präsidentin vorschlagen, welche mit einfachem Mehr gewählt werden.
 Jede korrekt nach Statuten einberufene Kirchgemeindeversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
 Die Kirchgemeindeversammlungen sind öffentlich; Stimmrecht haben nur Kirchgemeindemitglieder gemäss Art. 3 oben.
11. Die Kirchgemeindeversammlungen finden üblicherweise zweimal jährlich statt:
 - a) Die Frühjahrsversammlung findet jährlich spätestens am 31. Mai statt.
 Ihre Aufgaben sind:
 - Wahl der Stimmenzähler
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
 - Prüfung und Annahme von Jahresbericht und Jahresrechnung des Kirchenvorstands
 - Wahl für eine Amtsdauer von vier Jahren oder Abwahl von Präsident oder Präsidentin und den Mitgliedern des Kirchenvorstands. Die Wahl ist geheim, es genügt die einfache Mehrheit. Kandidaten müssen ihre Kandidatur spätestens drei Wochen vor der Versammlung dem Kirchenvorstand ankündigen, sie erscheint spätestens eine Woche vor der Versammlung auf unserer Webseite
 - Wahl der Delegierten und Vertreter für die Synode der CERT, der Mitglieder von Stiftungsräten und Genehmigung des vom Kirchenvorstand vorgeschlagenen Revisionsbüros
 - geheime Wahl oder Abwahl der Pfarrer oder Pfarrerinnen mit einem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten
 - Vorschlag von Kandidaten und Kandidatinnen für den Synodalrat, für die Rekurs- und die Rechnungsprüfungskommission der CERT
 - Beschluss über Anträge
 - a. vom Kirchenvorstand,
 - b. von Kirchgemeindemitgliedern in einer von mindestens zehn Mitgliedern unterschriebenen und mindestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin eingereichten Initiative,

- c. der Synode,
 - d. dem Synodalarat der CERT.
- Beratung und Beschluss über ausserordentliche Ausgaben
 - Genehmigung und Revision von Statuten, Reglementen und früheren Versammlungsbeschlüssen mit einem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten
 - Beratung und Beschluss über Verkauf und Abtretung von Kirchengemeindegütern mit einem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- b)** Die Herbstversammlung mit vorwiegend organisatorisch-informativem Charakter findet spätestens am 30. November statt.
Ihre Aufgaben sind:
- Wahl der Stimmzähler
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
 - Prüfung und Annahme des Voranschlages (Budgets) für das folgende Jahr,
 - Beratung und Beschluss über Anträge, die vom Kirchenvorstand vorgelegt werden.
- 12.** Die ausserordentliche Kirchengemeindeversammlung wird
- a) nach Bedarf vom Kirchenvorstand
 - b) oder auf schriftliches und begründetes Gesuch von mindestens dreissig stimm- und wahlberechtigten Kirchengemeindeglieder einberufen. In diesem Falle muss der Versammlungstermin spätestens 6 Wochen nach Eintreffen des Gesuchs stattfinden.
- 13.** Wo nicht anders angegeben, gelten die folgenden Regeln: Die Entscheide der Versammlung erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Eine Stellvertretung ist nicht statthaft. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen durch Handerheben, es sei denn ein viertel der anwesenden Mitglieder verlange ein geheimes Vorgehen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin, in deren Abwesenheit der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin.
- 14.** Der Sekretär oder die Sekretärin verfassen das Protokoll und unterzeichnen es gemeinsam mit dem Präsidenten oder der Präsidentin, der die Versammlung geleitet hat, und den Stimmzählern.

IV. DER KIRCHENVORSTAND

Der Kirchenvorstand ist das von der Kirchengemeindeversammlung gewählte Kollegial-Organ, mit der Aufgabe, die Tätigkeiten der Kirchengemeinde zu leiten, durch Ausführung der Aufträge und Beschlüsse der Kirchengemeindeversammlung, durch Behandlung von aktuellen Problemen im Lichte des Evangeliums und in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde. Er unterstützt alle jene Bestrebungen, welche der Entwicklung des Gemeindelebens und dem Zeugnis der Kirche dienen.

- 15.** Der Kirchenvorstand setzt sich zusammen aus:
- a) dem Präsidenten oder der Präsidentin
 - b) und sechs Mitgliedern, die durch die Kirchengemeindeversammlung für 4 Jahre gewählt werden und wiederwählbar sind für höchstens zwei weitere anschliessende Legislaturperioden
 - c) und aus den im Dienste der Gemeinde stehenden Pfarrern oder Pfarrerinnen.
- Bei der Zusammensetzung des Kirchenvorstands soll auf eine angemessene Vertretung der einzelnen Sprachgruppen und die Vorschläge der Gemeindeteile Rücksicht genommen werden.
Besoldete Angestellte der Kirchengemeinde (ausgenommen die Pfarrer und Pfarrerinnen) können dem Kirchenvorstand nicht angehören.
- 16.** Der Kirchenvorstand wählt unter seinen Mitgliedern, die nicht Pfarrer sind, den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin und den Kassier oder die KassiererIn.
- 17.** Der Präsident oder in dessen Auftrag ein anderes Mitglied des Kirchenvorstands beruft die

Sitzungen ein und setzt die Traktandenliste fest.

18. Jedes Mitglied des Kirchenvorstands kann ein Traktandum auf die Traktandenliste der nächsten Sitzung setzen lassen.
19. Die Beschlüsse des Kirchenvorstands sind gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Mitglieder des Kirchenvorstands können sich nicht vertreten lassen. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin, in dessen/deren Abwesenheit des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin entscheidend.
20. Der Kirchenvorstand hat im einzelnen folgende Pflichten und Kompetenzen:
 - a) Festsetzung der Traktandenliste der Kirchgemeindeversammlung
 - b) Vorschläge an die Kirchgemeindeversammlung für die Wahl oder Abberufung der Pfarrer und Pfarrerinnen
 - c) Administration und Unterhalt der Kirchgemeindegüter und Vorlage von Jahresrechnung und Budget an die Kirchgemeindeversammlung
 - d) Vornahme der Zahlungen und Verantwortung für die Beschaffung der nötigen Mittel
 - e) Verantwortung für die Organisation und das Wirken der von der Kirche geleisteten Dienste
 - f) Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und Pfarr-Vertretungen.
 - g) Beschluss über im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben bis max. Fr. 20'000. In dringenden Fällen können diese Grenzen mit einem 2/3 Mehrheitsbeschluss überschritten werden, wobei dies anlässlich der nächsten Kirchgemeindeversammlung zu rechtfertigen ist.
 - h) Betreuung des Kirchgemeinde-Archivs
 - i) Vertretung der Kirchgemeinde durch Kollektivunterschrift zu zweien des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Kassiers.
21.
 - a) Für bestimmte Aufgaben kann der Kirchenvorstand Spezialkommissionen bilden und dazu auch Kirchgemeindemitglieder berufen, die dem Kirchenvorstand nicht angehören.
 - b) Wenn die beauftragte Kommission dem Kirchenvorstand einen Vorschlag einreicht, unterbreitet ihn dieser der Kirchgemeindeversammlung ohne Änderung.
 - c) Wenn es der Kirchenvorstand für nötig erachtet, kann er einen Gegenvorschlag unterbreiten.
22. Der Sekretär oder die Sekretärin erstellen die Protokolle über die Beschlüsse des Kirchenvorstands.
Das Protokoll ist jeweils in der nächstfolgenden Sitzung des Kirchenvorstands zu genehmigen.
Jedes Kirchgemeindemitglied kann von den gefassten Beschlüssen Kenntnis nehmen.

V. DIE RECHNUNGSPRÜFER

23. Die Kirchgemeindeversammlung wählt ein Revisionsbüro für eine Mandatsdauer von 4 Jahren, die erneuert werden kann.
Mitglieder des Kirchenvorstands, ihre Verwandten und Partner dürfen nicht Mitarbeiter des Revisionsbüros sein.
24. Das Revisionsbüro prüft die Jahresrechnung und erstellt einen schriftlichen Prüfungsbericht zuhanden der Kirchgemeindeversammlung.
Das Revisionsbüro ist berechtigt, jederzeit die Bücher und Belege zu prüfen.

VI. DIE FINANZEN

25. Die Einnahmen der Kirchgemeinde bestehen aus Beiträgen der Mitglieder, Beiträgen von öffentlich-rechtlichen und privaten Körperschaften und Institutionen, Kollekten, Vermächtnissen und Vergabungen, den Renditen allfälliger Kirchgemeindegüter. Der Kirchenvorstand legt die Richtlinien für die Bestimmung der Beiträge und deren Einzug fest.
26. Das administrative Jahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
27. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Kirchgemeinde. Bei einer allfälligen Liquidation der Kirchgemeinde gehen die Kirchgemeindegüter in den Besitz der Kantonalkirche (CERT) über.

VII. REKURSKOMMISSION

28. Über allfällige Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern der Kirchgemeinde und ihren Organen, oder zwischen den Organen untereinander, entscheidet die Rekurskommission der CERT.
29. Gegen die Entscheide der Rekurskommission der CERT kann beim Kantonalen Verwaltungsgericht appelliert werden, gemäss dem gesetzlichen Verfahren für Verwaltungsfragen.

Diese Statuten wurden

- a) von den Mitgliedern der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Locarno und Umgebung Kirchgemeindeversammlung vom 15. April 2016 angenommen,
- b) an der Synode der CERT vom 12. November 2016 gutgeheissen

und durch den Staatsrat von Republik und Kanton Tessin ratifiziert am 25. Januar 2017.

**NB: FÜR DIESE STATUTEN IST DER ITALIENISCHE TEXT
MASSGEBEND !**